



Formelle Kommentare des EDSB zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Festlegung der in der Verordnung (EU) 2018/1240 sowie im Delegierten Beschluss XXX/XXX der Kommission [Delegierter Rechtsakt] genannten Risiken

1. Einleitung und Hintergrund

Am 12. September 2018 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2018/1240¹ (ETIAS-Verordnung) über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein. In dieser Verordnung sind die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung bzw. Verweigerung einer Reisegenehmigung festgelegt. Die Verordnung trat am 9. Oktober 2018 in Kraft.

Die Europäische Kommission ist verpflichtet, die einschlägigen Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die für die Gestaltung und Entwicklung des ETIAS erforderlich sind. Vor der Entwicklung des ETIAS ist es notwendig, Maßnahmen für die Entwicklung und technische Umsetzung u. a. des ETIAS-Zentralsystems anzunehmen, insbesondere Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der in der Verordnung (EU) 2018/1240 sowie im Delegierten Beschluss XXX/XXX der Kommission [Delegierter Rechtsakt] genannten Risiken, vorbehaltlich einer parallel stattfindenden Konsultation.

Die vorliegenden formellen Kommentare des EDSB werden in Beantwortung einer Konsultation der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725² vom 14. April 2021 abgegeben. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 14 des Beschlussentwurfs verwiesen wird.

Die vorliegenden formellen Kommentare des EDSB werden zusätzlich zu dessen formellen Kommentaren zum Entwurf eines Delegierten Beschlusses der Kommission zur genaueren Definition des Risikos für die Sicherheit, des Risikos der illegalen Einwanderung oder des hohen Epidemierisikos und (vorbehaltlich einer parallel stattfindenden Konsultation) abgegeben und schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden, beispielsweise infolge des Erlasses anderer einschlägiger Durchführungsrechtsakte

¹ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1 bis 71.

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39 (Verordnung (EU) 2018/1725).

oder delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240. Darüber hinaus greifen diese formellen Bemerkungen etwaigen künftigen Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht vor.

2. Kommentare

2.1. ETIAS-Beratungsgremium für Grundrechte

Der Entwurf des Durchführungsbeschlusses sieht vor, dass die ETIAS-Zentralstelle eine Liste der Risiken erstellen, diese alle sechs Monate überprüfen und Risiken, die nicht länger als gültig angesehen werden, löschen sollte. Die ETIAS-Zentralstelle sollte neue oder überprüfte Risiken und deren zugrundeliegende Analyse an den ETIAS-Überprüfungsausschuss übermitteln. Der ETIAS-Überprüfungsausschuss sollte unverzüglich eine Stellungnahme abgeben, und die ETIAS-Zentralstelle sollte diese berücksichtigen, wenn sie beschließt, ein Risiko hinzuzufügen, zu ändern oder von der Liste zu streichen. Der EDSB weist auf Artikel 10 Absatz 2 der ETIAS-Verordnung hin, wonach das ETIAS-Beratungsgremium für Grundrechte den ETIAS-Überprüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt, wenn dieser das Gremium zu bestimmten Grundrechtsfragen, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre, den Schutz personenbezogener Daten und die Nichtdiskriminierung konsultiert. Angesichts der bedeutenden Auswirkungen der Überprüfungsregeln und Risikoindikatoren auf die Privatsphäre, den Datenschutz und die Nichtdiskriminierung schlägt der EDSB vor, das ETIAS-Beratungsgremium für Grundrechte in das Verfahren der Abgabe der Stellungnahme des ETIAS-Überprüfungsausschuss einzubinden.

2.2. Auswertung von Statistiken

Artikel 2 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses sieht bestimmte Grundsätze vor, die gemäß den Artikeln 3 und 5 des Entwurfs des Delegierten Beschlusses XXXX/XXXX bei der Bewertung der gewöhnlichen und ungewöhnlich hohen Zahlen (von Aufenthaltsüberziehern, Einreiseverweigerungen und Verweigerungen von Reisegenehmigungen) anzuwenden sind. Artikel 2 Buchstabe c besagt Folgendes: Liegt entweder die Zahl oder die absolute Zahl über oder **unter** den in Punkt b) festgelegten Schwellenwerten, gilt die Zahl oder absolute Zahl als ungewöhnlich und stellt ein erhöhtes Risiko dar [...]. (Hervorhebung hinzugefügt.) Diesbezüglich bezweifelt der EDSB, dass die Situation, bei der entweder die Zahl oder die absolute Zahl von Aufenthaltsüberziehern, Einreiseverweigerungen und Verweigerungen von Reisegenehmigungen **unter** den festgelegten Schwellenwerten liegt, in der Praxis ein erhöhtes Risiko darstellen könnte, wie in Artikel 2 Buchstabe c angegeben.

2.3. Bewertung und Überprüfung von Risiken

Artikel 4 Absatz 1 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses legt fest, dass die ETIAS-Zentralstelle alle sechs Monate bzw. bei Bedarf die Gültigkeit der auf der Liste verzeichneten Risiken bewertet und überprüft und diejenigen löscht, die als nicht mehr gültig gelten. In besagtem Artikel sind jedoch keine Regeln für diese Bewertung festgelegt. Beispielsweise sollte die Bewertung die allgemeine Wirksamkeit der Risikoindikatoren und Überprüfungsregeln beurteilen, beispielsweise durch einen Vergleich der Zahlen der Antragsteller, die einen Treffer ergeben, da sie als Risiko identifiziert wurden, mit der endgültigen Zahl der Antragsteller, denen eine Reisegenehmigung verweigert wird. Die Bewertung sollte zudem beurteilen, ob die ermittelten Risiken zu diskriminierenden Praktiken führen. Eine als Orientierungshilfe dienende Liste dieser Regeln sollte dem verfügbaren Teil des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses hinzugefügt werden.

2.4. Gegenstand

Artikel 1 sieht Folgendes vor: „Der vorliegende Beschluss enthält die Angabe der Risiken gemäß Artikel **33 Absatz 4** der Verordnung (EU) 2018/1240, die die Grundlage für die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 33 Absatz 4 dieser Verordnung bilden.“ Bei Betrachtung des Kontexts dieser Bestimmung scheint es, dass ein Schreibfehler vorliegt und dass statt auf „Artikel 33 Absatz 4“ in Fettschrift auf „Artikel 33 Absatz 3“ verwiesen werden sollte.

Brüssel, 2. Juni 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)